

Begründung:

Nach dem Ratsbeschluss vom 23.03.2006 sind neben anderen die bis zum 31.12. 2005 geltenden Vorschriften §§ 99 – 101 NGO bis zur verbindlichen Einführung des neuen kommunalen Rechnungswesens (Doppik), längstens bis zum Haushaltsjahr 2011 anzuwenden.

Nach § 100 NGO ist in der Jahresrechnung das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschl. des Standes des Vermögens und der Schulden zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen. Der Bürgermeister hat die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung festgestellt. Der Rat beschließt gem. § 101 NGO über die Jahresrechnung und entscheidet gleichzeitig über die Entlastung des Bürgermeisters.

Die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2007 wurde vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Friesland in der Zeit vom 03.11.-03.12.2008 geprüft. Der Prüfungsbericht ist als Anlage beigefügt. Das Ergebnis der Prüfung wurde unter Ziffer 12 auf den Seiten 17 ff. des Prüfungsberichts zusammengefasst. Das Rechnungsprüfungsamt behält sich eine nähere Prüfung einzelner Vorgänge für eine spätere Zeit vor. Gegen die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters bestehen seitens des Rechnungsprüfungsamtes keine Bedenken.